

Anlage 2

Schrittgeschwindigkeit in Spielstraße (36)

(jlp). Wer in verkehrsberuhigten Straßen (Spielstraße) innerhalb geschlossener Ortschaften zu schnell fährt, muss nicht nur mit einem erheblichen Bußgeld, sondern auch mit der Verhängung eines Fahrverbotes rechnen. So wurde ein Fahrzeugführer (Schüler ohne Einkommen) zu einem Bußgeld in Höhe von DM 150, drei Punkten im Verkehrszentralregister und einmonatiges Fahrverbot verurteilt, weil er die zulässige Schrittgeschwindigkeit (maximal 7 km/h) um 34 km/h überschritten hatte.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Az.: 2 Ss 285/00

gilt auch für Mopeds, Motor und
Radtaster OLG Hamm

172 6 U 105/03

Radtaster darf nicht schneller sein
als 5 km/h

Der Fahrzeugführer darf den
Fußgänger weder gefährden noch
behindern, wenn nötig muß er
warten